



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag der Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG auf Genehmigung von Ausgleichsmaßnahmen (Retentionsraum, Naturschutz, Abgrabungen) für die Erweiterung des Kaufland Logistik- und Frischezentrums; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 1265 der Gemarkung Eschelbach zur Hopfenbewässerung; Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2324 der Gemarkung Geisenfeld zum Betrieb einer Betonmischanlage; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 1310 der Gemarkung Gundamsried zur Hopfenbewässerung; Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1580/2 der Gemarkung Hettenshausen zur Bewässerung; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummern 940 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 724 der Gemarkung Parleiten zur Hopfenbewässerung; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 236 der Gemarkung Waal zur Hopfenbewässerung; Wasserverbandsrecht, Auflösung des Wasserverbandes „Schererspitze und Brunnwiesen“, Sitz Pörnbach; Auflösung des Wasserverbandes „Raitbachwiesen“, Sitz Pörnbach; Auflösung des Wasserverbandes „Gabis- und Rohrwiesen“, Sitz Pörnbach; Auflösung des Wasserverbandes zur Regulierung der Wolnzach; Auflösung des Wasserverbandes „Raitbachregulierung“, Sitz Raitbach, Gemeinde Pörnbach; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Grenzgraben Puch“, Sitz Puch, Gemeinde Pörnbach; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Pucherbach“, Sitz Puch, Gemeinde Pörnbach; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Krautacker“, Sitz Pörnbach; Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV, Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2008; Blutspendeaktion im Landkreis Pfaffenhofen;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG auf Genehmigung von Ausgleichsmaßnahmen (Retentionsraum, Naturschutz, Abgrabungen) für die Erweiterung des Kaufland Logistik- und Frischezentrums.
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des UVPG**

Die Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 22.04.2009 einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für Grundwasserfreilegungen, Bachmäandrierungen, Fließgewässerabläufe, Anlegen von Retentionsflächen und wechselfeuchten Gebieten gestellt. Es handelt sich um Ausgleichsmaßnahmen auf Grund der baulichen Erweiterung des Logistikzentrums der Fa. Kaufland in Ilmenhof.

Insgesamt sind sechs verschiedene Ausgleichsmaßnahmen beschrieben

Die vorliegend beantragten Gewässerabgräben stellen Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nr. 13.16 zum UVPG und der Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil zum BayWG (sonstiges Ausbaurvorhaben) dar. Somit unterliegen die Vorhaben gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Maßnahmen wird die Lebensraumvielfalt und Struktur verbessert und erweitert, auch Standorte für Sukzession werden eingeplant. Langfristig betrachtet wird sich ein erhöhtes Artenvorkommen in der Tier- und Pflanzenwelt einstellen.

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild werden positiv von den Maßnahmen beeinflusst. Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird das ursprüngliche Auenlandschaftsbild erhalten bzw. wiederhergestellt, die begräbten Bäche erhalten durch die neu angelegten Mäander ihren naturalistischen Charakter zurück.

Das Vorhaben wird von allen Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Staatliches Bauamt im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Landesamt für Denkmalpflege, Staatliches Bauamt Ingolstadt) sowie der Stadt Geisenfeld und dem Wasser- und Bodenverband Birkenhartgraben befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 177), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz des BayWG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 20.07.2009

40/641/12

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 1265 der Gemarkung Eschelbach zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Nikolaus Brummer beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 1265 der Gemarkung Eschelbach zur Hopfenbewässerung. Aus dem Schachtbrunnen sollen jährlich max. 6.000 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen

Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie dem Markt Wolnzach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.07.2009 40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2324 der Gemarkung Geisenfeld zum Betrieb einer Betonmischanlage
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Fa. Transportbeton Geisenfeld, Reisinger GmbH & Co. KG beantragte die weitere Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 2324 der Gemarkung Geisenfeld zum Betrieb einer Betonmischanlage. Aus dem Brunnen sollen jährlich max. 15.000 m³ Grundwasser entnommen werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III, I. Teil zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 176), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.07.2009 40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 1310 der Gemarkung Gundamsried zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Johann Brenner beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 1310 der Gemarkung Gundamsried zur Hopfenbewässerung. Aus dem Tiefbrunnen sollen jährlich max. 37.000 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I. Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II. Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Stadt Pfaffenhofen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.07.2009 40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1580/2 der Gemarkung Hettenshausen zur Bewässerung
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Der MTV Pfaffenhofen e. V. beantragte die weitere Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1580/2 der Gemarkung Hettenshausen zur Bewässerung. Aus dem Brunnen sollen jährlich max. 4.000 m³ Grundwasser entnommen werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III, I. Teil zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 176), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.07.2009 40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 940 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Adolf Schapfl beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 940 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung. Aus dem Tiefbrunnen sollen jährlich max. 37.000 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine mögliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch die Maßnahme wird durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung ausgeglichen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie dem Markt Wolnzach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.07.2009 40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 724 der Gemarkung Parleiten zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Anton Wittmann beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 724 der Gemarkung Parleiten zur Hopfenbewässerung. Aus dem Tiefbrunnen sollen jährlich max. 29.000 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Stadt Geisenfeld befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.07.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 236 der Gemarkung Waal zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Maximilian Daniel beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 236 der Gemarkung Waal zur Hopfenbewässerung. Aus dem Tiefbrunnen sollen jährlich max. 28.000 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Gemeinde Rohrbach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.07.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Wasserverbandsrecht;
Auflösung des Wasserverbandes „Schererspitz und Brunnwiesen“, Sitz Pörnbach, Gemeinde Pörnbach gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasserverband „Schererspitz und Brunnwiesen“, Sitz Pörnbach, Gemeinde Pörnbach, aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG kann ein Wasserverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als drei Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen oder keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (ruhender Wasserverband).

Bei dem Wasserverband „Schererspitz und Brunnwiesen“ handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasserverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat.

Die Voraussetzungen für eine Auflösung sind damit gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben.

Einwände sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer 177, oder bei der Gemeinde Pörnbach vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.07.2009

40/644-4

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Wasserverbandsrecht;
Auflösung des Wasserverbandes „Raitbachwiesen“, Sitz Pörnbach, Gemeinde Pörnbach gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasserverband „Raitbachwiesen“, Sitz Pörnbach, Gemeinde Pörnbach, aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG kann ein Wasserverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als drei Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen oder keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (ruhender Wasserverband).

Bei dem Wasserverband „Raitbachwiesen“ handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasserverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat.

Die Voraussetzungen für eine Auflösung sind damit gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben.

Einwände sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer 177, oder bei der Gemeinde Pörnbach vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.07.2009

40/644-5

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Wasserverbandsrecht;**Auflösung des Wasserverbandes „Gabis- und Rohrwiesen“, Sitz Pörnbach, Gemeinde Pörnbach gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasserverband „Gabis und Rohrwiesen“, Sitz Pörnbach, Gemeinde Pörnbach, aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG kann ein Wasserverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als drei Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen oder keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (ruhender Wasserverband).

Bei dem Wasserverband „Gabis und Rohrwiesen“ handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasserverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat.

Die Voraussetzungen für eine Auflösung sind damit gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben.

Einwände sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer 177, oder bei der Gemeinde Pörnbach vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 20.07.2009

40/644-8

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Wasserverbandsrecht;**Auflösung des Wasserverbandes zur Regulierung der Wolnzach gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasserverband zur Regulierung der Wolnzach aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als drei Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen oder keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (ruhender Wasser- und Bodenverband).

Bei dem Wasserverband zur Regulierung der Wolnzach handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasser- und Bodenverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat.

Die Voraussetzung für eine Auflösung sind damit gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben.

Einwände sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer 177, oder beim Markt Wolnzach vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 15.07.2009

40/644-17

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Wasserverbandsrecht;**Auflösung des Wasserverbandes „Raitbachregulierung“, Sitz Raitbach, Gemeinde Pörnbach gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasserverband „Raitbachregulierung“, Sitz Raitbach, Gemeinde Pörnbach, aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als drei Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen oder keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (ruhender Wasserverband).

Bei dem Wasserverband „Raitbachregulierung“ handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasserverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsver-

sammlung mehr einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat.

Die Voraussetzungen für eine Auflösung sind damit gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben.

Einwände sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer 177, oder bei der Gemeinde Pörnbach vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 20.07.2009

40/644-19

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Wasserverbandsrecht;**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Grenzgraben Puch“, Sitz Puch, Gemeinde Pörnbach gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasser- und Bodenverband „Grenzgraben Puch“, Sitz Puch, Gemeinde Pörnbach, aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als drei Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen oder keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (ruhender Wasser- und Bodenverband).

Bei dem Wasser- und Bodenverband „Grenzgraben Puch“ handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasser- und Bodenverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat.

Die Voraussetzung für eine Auflösung sind damit gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben.

Einwände sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer 177, oder bei der Gemeinde Pörnbach vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 16.07.2009

40/644-21

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Wasserverbandsrecht;**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Pucherbach“, Sitz Puch, Gemeinde Pörnbach gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasser- und Bodenverband „Pucherbach“, Sitz Puch, Gemeinde Pörnbach, aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als drei Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen oder keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (ruhender Wasser- und Bodenverband).

Bei dem Wasser- und Bodenverband „Pucherbach“ handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasser- und Bodenverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat.

Die Voraussetzungen für eine Auflösung sind damit gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben.

Einwände sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer 177, oder bei der Gemeinde Pörnbach vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 20.07.2009

40/644-32

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Wasserverbandsrecht;**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Krautacker“, Sitz Pörnbach Gemeinde Pörnbach gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (BayAGWVG)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, den Wasser- und Bodenverband „Krautacker“, Sitz Pörnbach, Gemeinde Pörnbach, aufzulösen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG kann ein Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, wenn er seit mehr als drei Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen oder keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat (ruhender Wasser- und Bodenverband).

Bei dem Wasser- und Bodenverband „Krautacker“ handelt es sich um einen sog. ruhenden Wasser- und Bodenverband, da er nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayAGWVG seit mehr als 3 Jahren keine Verbandsversammlung mehr einberufen und keinen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt hat.

Die Voraussetzungen für eine Auflösung sind damit gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben.

Einwände sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer 177, oder bei der Gemeinde Pörnbach vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 20.07.2009

40/644-54

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2008

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach dem Stand vom 31. Dezember 2008 bekanntgegeben:

09186000	Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	Oberbayern	
Gemeinde		Einwohner	
		insgesamt	
09186113	Baar-Ebenhausen	4 802	
09186116	Ernsgaden	1 520	
09186122	Geisenfeld, St	9 874	
09186125	Gerolsbach	3 295	
09186126	Hettenshausen	1 961	
09186128	Hohenwart, M	4 412	
09186130	Ilmmünster	2 130	
09186132	Jetzendorf	2 973	
09186137	Manching, M	11 300	
09186139	Münchsmünster	2 836	
09186143	Pfaffenhofen a.d. Ilm, St	23 971	
09186144	Pörnbach	2 082	
09186146	Reichertshausen	4 908	
09186147	Reichertshofen, M	7 502	
09186149	Rohrbach	5 574	
09186151	Scheyern	4 543	
09186152	Schweitenkirchen	4 901	
09186158	Vohburg a.d. Donau, St	7 128	
09186162	Wolnzach, M	11 013	
	zusammen	116 725	

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2008 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionszuschüsse nach Art. 12

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 20.07.2009

61/0222

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Aufruf zur Blutspende

HELFFEN AUCH SIE HELFFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SPENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im

Landkreis Pfaffenhofen in der Zeit vom 14.08.2009 bis 05.10.2009

durch.

Die einzelnen Aktionen sind nachfolgend abgedruckt.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spender/innenblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde

vom 18. bis zum 68. Lebensjahr

ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit.

Eine Erst-Spende ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum 60. Geburtstag möglich.

Der Abstand zwischen zwei Spenden muss zwei Monate betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede/r Spender/in neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Landkreis Pfaffenhofen

Freitag	14.08.09	15.30-19.45 Uhr	Baar-Ebenhausen
	Volksschule, Brückenstr. 20		
Freitag	14.08.09	15.30-19.45 Uhr	Gerolsbach
	Grundschule, Schulstr. 5		
Montag	17.08.09	15.00-19.45 Uhr	Reichertshofen
	Neue Schule, Pestalozzistr. 1		
Montag	17.08.09	15.00-19.45 Uhr	Wolnzach
	Hauptschule, Preysingstr. 13 a		
Dienstag	18.08.09	15.00-19.45 Uhr	Wolnzach
	Hauptschule, Preysingstr. 13 a		
Donnerstag	20.08.09	15.30-19.45 Uhr	Vohburg
	Pfarrheim, Pfarrhofstr. 13		
Freitag	21.08.09	15.30-19.45 Uhr	Vohburg
	Pfarrheim, Pfarrhofstr. 13		
Mittwoch	26.08.09	15.30-19.45 Uhr	Vohburg
	Pfarrheim, Pfarrhofstr. 13		

Donnerstag	10.09.09	15.30-19.45 Uhr	Schweitenkirchen
Volksschule, Schulstr. 7			
Freitag	11.09.09	15.30-19.45 Uhr	Hohenwart
Neue Verbandsschule, Schulstr. 1			

Achtung: Ersatzquartier in den Sommerferien

Montag	14.09.09	15.00-19.45 Uhr	Manching
Bürgerhaus "Miteinander", Messerschmittstr. 13			

Dienstag	15.09.09	15.30-19.45 Uhr	Scheyern
Hauptschule, Marienstr. 29			
Mittwoch	16.09.09	15.30-19.45 Uhr	Rohrbach
Grund- u. Hauptschule, Kirchenweg 5			
Donnerstag	17.09.09	15.30-19.45 Uhr	Reichertshausen
Volksschule, Paindorfer Str. 8			

Achtung: vormals Theresia-Gerhardinger-Volksschule, Niederscheyerer Str. 19

Montag	21.09.09	15.00-19.45 Uhr	Pfaffenhofen
Volksschule Pfaffenhofen, Bereich Grundschule, Niederscheyerer Str. 19 (Kapellenweg 14)			

Dienstag	22.09.09	15.00-19.45 Uhr	Pfaffenhofen
Volksschule Pfaffenhofen, Bereich Grundschule, Niederscheyerer Str. 19 (Kapellenweg 14)			

Mittwoch	23.09.09	15.00-19.45 Uhr	Pfaffenhofen
Volksschule Pfaffenhofen, Bereich Grundschule, Niederscheyerer Str. 19 (Kapellenweg 14)			

Montag	28.09.09	15.00-19.45 Uhr	Geisenfeld
Volksschule, Forstamtstr. 9			

Donnerstag	01.10.09	16.00-19.45 Uhr	Münchsmünster
Schule, Schulstr. 1			

Montag	05.10.09	15.00-19.45 Uhr	Geisenfeld
Volksschule, Forstamtstr. 9			

Tag der Veröffentlichung: 03.08.2009